



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

Forstamt Jägerhof

Umweltplan GmbH

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund

Bearbeitet von:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Aktenzeichen:

Greifswald-Eldena, 26.03.2021

— **Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin**

- Ihr Schreiben vom 01.03.2021 - Vorentwurf mit Stand 01/2021; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

— zum vorliegenden Vorentwurf mit Stand von 01/2021 des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Bandelin nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG¹ haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als **Wald im Sinne des § 2 LWaldG** gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

BEGRÜNDUNG

Die geplante Fläche des B-Plans grenzt auf dem Flurstück 55/3 (Gem. Schmoldow Flur 1) an Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V. Laut Planzeichnung (Teil A) ist die Baugrenze des Sondergebietes mit 30 m vom als Wald ausgewiesenen Flurstücken 34/4; 34/5; 36; 37; 38 tlw. (Gemarkung Schmoldow, Flur 1) eingehalten. Der Waldabstand gilt als eingehalten, wenn die errichteten Module einen Abstand von 30 m zum vorhanden und geprägten Trauf des bestehenden Waldbestandes bilden. Der Waldabstand ist in den

Planunterlagen eingezeichnet Zur Sicherung vor Windwurfschäden und Waldbrand ist dies unbedingt zu beachten, gegebenenfalls anzupassen.

Durch den geplanten Vorentwurf des B-Plans Nr. 5 werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Im Geltungsbereich befinden sich keine Waldflächen *im Sinne des § 2 LWaldG*.

Durch den B-Plan ergeben sich keine forstrechtlichen Konflikte hinsichtlich § 20 LWaldG M-V (Waldabstand zu baulichen Anlagen).

Eine Beeinträchtigung von Waldfunktionen kann ausgeschlossen werden.

Daraus ergeben sich keine forstrechtlichen Belange.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde das Einvernehmen zur vorliegenden Entwurfsplanung des B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Bandelin – Solarpark Bandelin – hergestellt

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Im Falle einer geplanten Beweidung ist auf eine zweckmäßige Auszäunung der Waldflächen zu achten - eine Beeinträchtigung der Waldflächen ist auszuschließen. Waldflächen dürfen in die Beweidung nicht mit eingebunden werden.
4. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hackert
Forstamtsleiter

ⁱ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).